

I. Einleitung

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) verurteilte am 27. September 2016 Ahmad al-Faqi al-Mahdi zu einer Haftstrafe von neun Jahren.¹ Er wurde schuldig gesprochen, federführend an der Zerstörung von Weltkulturerbe in Mali beteiligt gewesen zu sein. Ein knappes Jahr später wurden ihm vom Gericht Reparationszahlungen in Höhe von 2,7 Millionen Euro auferlegt, um die entstandenen Schäden gegenüber der lokalen Bevölkerung in Timbuktu, dem Staat Mali und der internationalen Gemeinschaft zu kompensieren.² In Syrien und im Irak plünderte der so genannte „Islamische Staat“ zur selben Zeit Museen und verwüstete archäologische Stätten. Die Empörung über diese neuen Bilderstürme war enorm und das Verfahren, welches man Al Mahdi vor dem IStGH machte, galt zumindest indirekt auch den Schergen der islamistischen Terrormiliz.

Etwas über zwei Jahre nach dem Urteil des IStGH wurde der „Rapport sur la restitution du patrimoine culturel africain“³ von Felwine Sarr und Bénédicte Savoy veröffentlicht. Der Bericht plädiert für eine umfassende Restitution jener Kulturgüter, die während der Kolonialzeit in Afrika angeeignet und nach Frankreich geschafft wurden. Diese Debatten entwickelten sich zu einem globalen Diskurs über die Rückgabe von Artefakten aus europäischen und nordamerikanischen Sammlungen an die Herkunftsorte in Afrika, Asien oder Lateinamerika. Damit einher gingen auch die breiteren Diskussionen um die in vielen Staaten bisher nicht aufgearbeiteten Verbrechen der Kolonialzeit.

Schon diese kurzen Episoden der letzten Jahre führen schnell vor Augen, wie sehr Tilgungen des Kulturerbes heute Emotionen, Identitäten und Kulturen tangieren. Zugleich setzt der Besitz von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten in westlichen Sammlungen Traumata der Vergangenheit fort. Die Objekte stehen je nach Perspektive für unterschiedliche Geschichten. Es sind Erzählungen, die von Eroberung, Aneignung und Großmächten handeln, aber genauso von Unterdrückung, Raub

1 The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12–01/15 (27.09.2016).

2 Reparation Order in the Case of The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, ICC-01/12–01/15–236 (17.08.2017).

3 Sarr/Savoy, The Restitution of African Cultural Heritage (2018), URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].

und Auslöschung künden. Diese Themen bilden inzwischen in verschiedenen Konstellationen auch den Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Der Ruf nach dem Völkerrecht erschallt sowohl, wenn man sich der Bewahrung von Kulturgütern versichern will, Abhilfe gegen ihre Bedrohungen erhofft als auch bei der Betreibung von Rückforderungen.

Mit dem Recht der Kulturgüter gibt es inzwischen einen eigenen juristischen Teilbereich, der sich völkerrechtlichen und auch innerstaatlichen Aspekten dieser Auseinandersetzungen zuwendet. Wie jede juristische Teildisziplin fußt auch dieses Rechtsgebiet auf eigenen Gründungsnarrativen. Diese speisen sich im Wesentlichen aus den Antworten auf Unrechts Erfahrungen wie den Napoleonischen Kriegen, dem Amerikanischen Bürgerkrieg, den beiden Weltkriegen oder dem Unrecht der Kolonialzeit und präsentieren die Ausbildung neuer Rechtsnormen als Folge dieser Erschütterungen. Die völkerrechtlichen Reaktionen auf diese Ereignisse werden dabei mit der Haager Landkriegsordnung⁴, der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus 1954⁵ oder dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut⁶ identifiziert.

Das vorliegende Buch setzt sich kritisch mit diesen traditionellen Meistererzählungen des Kulturgüterschutzes auseinander. Damit bezweckt dieses Werk weniger einen rechtsdogmatischen Beitrag zu liefern, als den historischen Kontext zu analysieren, in dem sich das Rechtsgebiet entwickelt hat. Die vorliegende Studie geht dabei nicht von dem vertrauten völkerrechtlichen Konzept des „Schutzes“ von „Kulturgütern“ aus – beides sind Begriffe, die sich erst in der Zwischenkriegszeit durchzusetzen begannen.⁷ Denn ein solcher Ansatz würde verhängnisvoll auf die Historiographie des

4 Convention concerning the Laws and Customs of War on Land and its Annex: Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land, (angenommen 18.10.1907, in Kraft 26.01.1910) 205 CTS 277.

5 Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, (angenommen 14.05.1954, in Kraft 07.08.1956) 249 UNTS 240.

6 Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, (angenommen 14.11.1970, in Kraft 24.04.1972) 823 UNTS 231.

7 Siehe dazu Kapitel V.2.c. Auch die Ausbildung von Begriffen hat eine Geschichte. „Kulturgut“ und „Schutz“ werden in dieser Einleitung als analytische Kategorien und nicht als Rechtsbegriffe verwendet. In den weiteren Kapiteln dieser Arbeit wird versucht, die anachronistische Verwendung der Begriffe soweit wie möglich zu vermeiden und den geschichtlichen Diskurs auch in den historischen Begrifflichkeiten nachzuvollziehen.

Völkerrechts zurückwirken: Aktuell wahrgenommene Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit Kulturgutrestitutionsen, strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder dem humanitären Völkerrecht könnten auf diese Weise nicht adäquat erklärt werden. Um die bekannten und gewohnten Denkmuster aufzubrechen, werden auch neue Begrifflichkeiten eingeführt.⁸

Die Arbeit an diesem Buch begann vor der neuen Aufmerksamkeit für den Kulturgüterschutz und den Ereignissen der letzten fünf Jahre. Das Projekt startete mit dem Anliegen, die Ambivalenzen in der Entwicklung der rechtlichen Normen aufzuzeigen, die sich im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf Kunstwerke und kulturelle Objekten bezogen. Der Kolonialismus und die diskriminierenden Strukturen des Völkerrechts, die in den völkerrechtshistorischen Forschungen der letzten Jahre und Jahrzehnte zunehmend herausgearbeitet wurden, sollten den Fokus dieser historischen Studie bilden. Durch die neuesten Entwicklungen wurde diese zeitliche Abgrenzung jedoch zunehmend in Frage gestellt. Außerdem wurde das Fortwirken der kolonialen Strukturen bis in die Gegenwart hinein unübersehbar. Dies führte im Laufe des Schreibprozesses zwar nicht zu einer Neuausrichtung des Buchs, jedoch zu einer Anpassung und Umgewichtung seiner Teile. Dies erfolgte in der Absicht, einen umfassenden Diskurs über die Rolle des (Völker)Rechts in der gegenwärtigen Debatte um Kulturgüter anzustoßen und damit auch die Fragen nach der historischen Gerechtigkeit zu stellen.

1. Ausgangslage: Interdisziplinäre Annäherungen an die Geschichte des Kulturgüterschutzes

Ansätze, die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts zu schreiben, gab es in den letzten Jahren in unterschiedlichen Disziplinen sowie mit verschiedenen Zielsetzungen und Interessen.⁹ Dieses Buch baut in erster Linie auf völkerrechtswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und geschichtswissenschaftlichen Forschungen auf, entwickelt jedoch einen eigenen genuin völkerrechtshistorischen Zugang zum Thema. Dabei versucht diese Arbeit insbesondere die Diskurse der unterschiedlichen Fachbereiche miteinander in Dialog zu setzen. Von besonderer Bedeutung für die methodische Herangehensweise sind die durch den „Historical Turn“ in der Völ-

8 Siehe dazu Kapitel I.2.

9 Als Überblick, siehe auch Spitra, Engaging History, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), International Humanitarian Law (2019), 30–43.

kerrechtswissenschaft entwickelten kritischen und postkolonialen Ansätze, um jene klassische Historiographie des Kulturgüterschutzes zu erweitern und ihre geschichtlichen Narrative zu hinterfragen.¹⁰

Die soziale Wirklichkeit wird wesentlich über Geschichten erschlossen, die wir uns täglich erzählen. Auch das Verständnis von Recht und Rechtskonzepten folgt solchen Erzählungen.¹¹ Dabei findet man in jedem Narrativ Tatsachen, Ereignisse und Bestandteile, die sich nicht in das Narrativ einfügen lassen und sich ihm entziehen.¹² Eine globale Völkerrechtshistoriographie hat die Aufgabe, tradierte erzählerische Generalisierungen im Völkerrecht zu hinterfragen und ihnen neue Perspektiven entgegenzusetzen. Die Reinterpretation von Meistererzählungen ist ein erklärtes Ziel der jüngeren Völkerrechtshistoriographie.¹³

Im Zentrum dieser Arbeit steht der Versuch, eine globale Rechtsentwicklung samt ihren Bezügen auf die mit ihr zusammenhängenden ideengeschichtlichen Konzepten wie „Kultur“ und „Zivilisation“ sowie ihren kolonialrechtlichen Aspekten nachzuvollziehen. Es soll insbesondere darum gehen, den epistemologischen Kontext von völkerrechtlichen Entwicklungen zu verstehen und die Bedeutung von Akteuren herauszuarbeiten, die bisher im historischen Diskurs über Kulturgüter zu Unrecht vernachlässigt wurden.

Diese Einleitung gibt in weiterer Folge eine kurze Einführung in die Historiographie des Kulturgüterschutzes in den verschiedenen Disziplinen. Es wird ein Überblick über den Forschungsstand zur Geschichte des Kulturgüterschutzes in den Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften sowie in den Rechtswissenschaften gegeben, die für die interdisziplinäre Annäherung an den Gegenstand dieses Buchs wesentlich sind. In einem zweiten Schritt dienen diese unterschiedlichen methodischen Ansätze als Abgrenzungspunkte, um den spezifischen Ansatz des vorliegenden Buchs zu erklären. Schließlich wird ein kurzer Ausblick auf das Buch und die Kapiteinteilung gegeben.

10 Fassbender/Peters, Introduction, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 1–24.

11 Koschorke, Wahrheit und Erfindung (2012), 19–25.

12 Foucault, Die Ordnung des Diskurses (1991), 10ff, 30ff.

13 Hueck, The Discipline, in: JHIL 3 (2001), 194–217 (213).

a. „Invented Traditions“ und „Critical Heritage Studies“

Die Bandbreite an Forschungen, welche die Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften zum kulturellen Erbe hervorgebracht haben, ist kaum mehr überschaubar. Insbesondere Geschichtswissenschaften, Anthropologie und Ethnologie haben jeweils mit eigenen Ansätzen, Methoden und Interessen den Themenbereich in unterschiedlichen Arbeiten erschlossen. Es kann hier daher nur ein kurzer Ausschnitt jener Studien präsentiert werden, die für die Zwecke dieses Buchs von Bedeutung sind.

Eine Gemeinsamkeit der verschiedenen Fachgebiete besteht in der Analyse der Bedeutung des kulturellen Erbes für die jeweiligen Gesellschaften. Es bestehen zwischen Ländern und Kontinenten regionale Unterschiede und Europa nimmt einen besonderen Platz in den Debatten ein.¹⁴ Spätestens seitdem das Schlagwort der *invented traditions* im wissenschaftlichen Diskurs Fuß gefasst hat, wird das 19. Jahrhundert als Ursprung von Denkmaltraditionen und Konservierungsdebatten betrachtet.¹⁵ Solche Traditionen sollten Stabilität und Kontinuität in einer Zeit verleihen, die von sozialen Umbrüchen und den Folgen der industriellen Revolution gekennzeichnet war. An diese Diagnose knüpfen jüngere historische Forschungen an, die sich mit der Entstehung und der Faszination für Monumente und dem kulturellen Erbe in Europa beschäftigen.¹⁶

Zugleich erlebt das Forschungsfeld der „(Critical) Heritage Studies“ einen Bedeutungsgewinn seit dem letzten Drittel des 20. Jahrhunderts.¹⁷ Dies geschah zeitgleich mit der Implementierung neuer völkerrechtlicher Instrumente zum Schutz von Kulturgütern und des Weltkulturerbes.¹⁸ In der Folge wurden viele interdisziplinäre Studien verfasst, die sich dem Thema samt seiner rechtlichen Aspekte aus unterschiedlichen Perspektiven annähern.¹⁹ Einen besonderen Stellenwert nehmen philosophische Untersuchungen ein, die sich Fragen zum kulturellen Erbe unter ethischen

14 Macdonald, *Memorylands* (2013).

15 Hobsbawm/Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition* (1983).

16 Swenson, *The Rise of Heritage* (2013).

17 Gentry/Smith, *Critical Heritage Studies*, in: *IJHS* 25, Nr. 11 (2019), 1148–1168.

18 Zur anhaltenden Schwierigkeit *Heritage Studies* in die Rechtswissenschaften zu integrieren und vice-versa, siehe Lixinski, *Between Orthodoxy*, in: *IJHS* 21, Nr. 3 (2015), 203–214.

19 Siehe etwa Bendix/Bizer/Groth (Hg.), *Die Konstituierung von Cultural Property* (2010).

Gesichtspunkten stellen.²⁰ In diesem Sinne versuchen auch historische Studien zur Restitution von kulturellen Objekten Schlussfolgerungen für die heutige Praxis zu ziehen. Der Beitrag von postkolonialen Denkerinnen und Denkern zur Ausformung neuer, komplexerer geschichtlicher Narrative, welche die Grundlage für die Rückgabeprozesse bilden, kann dabei nicht hoch genug geschätzt werden.²¹

Unterdessen berücksichtigen diese Arbeiten nicht durchgängig die Ergebnisse geschichtswissenschaftlicher Forschungen, die sich mit den rechtlichen Dimensionen des historischen Unrechts des Kolonialismus beschäftigen.²² Diese konzentrieren sich zwar oftmals auf Einzelstudien zu bestimmten Ereignissen, tragen dadurch aber zu einem besseren Gesamtverständnis von Rechtsentwicklungen bei. Ebenso gibt es eine Reihe an historischen *case studies* und (kolonialer) Provenienzforschungen, die sich mit dem Schicksal kultureller Objekte und ihren Erwerbungskontexten beschäftigen.²³ Ein vertiefter Dialog zwischen historischer und rechtswissenschaftlicher Forschung könnte zu einem besseren Verständnis dieser Phänomene führen und ihre Bedeutung – etwa im Kontext des Imperialismus – klarer erkennbar machen.²⁴ In der Überzeugung, dass dies ein wichtiger Baustein für eine postkoloniale Erzählung der Geschichte des Kulturgüter-schutzrechts ist, sieht das vorliegende Buch seine Aufgabe auch darin, diese Lücke zu schließen.

Zusätzlich ist das Einbeziehen von transnationalen Ansätzen der Geschichtswissenschaft wesentlich für dieses Buch. Insbesondere das 100-jährige Jubiläum der Gründung des Völkerbunds richtete die Aufmerksamkeit von Historikerinnen und Historikern auf unterschiedliche Aspekte dieser internationalen Organisation.²⁵ Für diese Arbeit spielen die Einrichtungen zur intellektuellen Zusammenarbeit dabei eine genauso hervorgehobene Rolle wie die Institution zur Überwachung ehemaliger Kolonien

20 Zum Überblick, siehe Matthes, *The Ethics of Cultural Heritage*, in: SEP (2018), URL: <https://plato.stanford.edu/entries/ethics-cultural-heritage/> [31.07.2020].

21 Siehe etwa Chakrabarty, *Provincializing Europe* (2000); so auch die Studien von Gaudenzi/Swenson, *Looted Art and Restitution*, in: JCH 52, Nr. 3 (2017), 491–518 (494–495) und Sarr/Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage* (2018), 35. URL: http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf [31.07.2020].

22 Siehe etwa Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013); Benton, *Law and Colonial Cultures* (2001); Fisch, *Die europäische Expansion* (1984).

23 Siehe etwa Kim, *Colonial Plunder*, in: JCH 52, Nr. 3 (2017), 607–624; Lydon/Rizvi (Hg.), *Handbook of Postcolonial Archaeology* (2010).

24 Wolfe, *History and Imperialism*, in: AHR 102, Nr. 2 (1997), 388–420.

25 Pedersen, *Back to the League*, in: AHR 112, Nr. 4 (2007), 1091–1117.

und deren kulturelles Erbe in Form der Permanenten Mandatskommission. Beide Funktionsbereiche des Völkerbunds wurden in den Forschungen der letzten Jahre zum Gegenstand von Monographien und Artikeln gemacht.²⁶ Auch die breiteren intellektuellen Grundlagen der Organisation von internationaler Ordnung in jener Zeit sind in den Blick gekommen und bilden einen wichtigen Kontext für die Entwicklung des Kulturgüterschutzrechts.²⁷

Es ist die Absicht dieses Buchs, in der Behandlung der Geschichte des Kulturgüterschutzes eine Brücke zwischen den Ansätzen der Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaft zu schlagen. Es gibt eine große Breite an interdisziplinären Forschungen zu „Heritage“, „Cultural Property“, dem kulturellen Erbe oder intellektueller Zusammenarbeit. Schon die Diversität in der sprachlichen Benennung bildet die Vielzahl an Perspektiven und Forschungsmethoden ab. Eine kritische Historiographie des Kulturgüterschutzes steht vor der Aufgabe, diese verschiedenen Strömungen und ihre Zusammenhänge miteinzubeziehen. Doch auch die Herangehensweisen der juristischen Forschungen sind nicht einheitlich. Das folgende Kapitel gibt eine kurze Einleitung in die gegenwärtigen Richtungen der völkerrechtswissenschaftlichen Forschungsliteratur zur Geschichte des Kulturgüterschutzes als eigenes Rechtsgebiet.

b. Völkerrechtsgeschichte als Magd der Rechtsdogmatik?

Rechtshistorische Studien sind mitunter bemüht, Erzählungen hervorzu- bringen, die den Überbau eines dogmatischen Rechtsgebäudes narrativ sichern. Dabei wird die Kontinuität in den rechtlichen Entwicklungen ebenso wie die rationale Konsistenz in der Methodik betont.²⁸ Auch die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts diente Juristen und Juristinnen bisher häufig zur rationalen Erklärung des geltenden innerstaatlichen Rechts und Völkerrechts. Es gibt sowohl im deutschen Sprachraum als auch international eine Reihe von Werken, die zu interessanten Erkenntnissen über

26 Pedersen, *The Guardians* (2015); Laqua, *Transnational Intellectual Cooperation*, in: JGH 6, Nr. 2 (2011), 223–247; Renoliet, *L’Unesco oubliée* (1999).

27 Mazower, *No Enchanted Palace* (2008); Sluga, *Internationalism* (2013).

28 Siehe etwa die an der „rationalen Rekonstruktion“ von Jürgen Habermas orientierten Arbeiten zur (völker)rechtlichen Methodenlehre von Goldmann, *Dogmatik*, in: *Der Staat* 53, Nr. 3 (2014), 373–399 und Bumke, *Rechtsdogmatik* (2017).

die Normentwicklung und ihre Akteure gelangten.²⁹ Solche Studien leuchten teilweise auch die theoretischen und ästhetischen Überlegungen verschiedener Zeitepochen aus, welche die Entstehung rechtlicher Normen begründen sollen.

Juristische Einführungen in die geschichtliche Entwicklung dieses Rechtsbereichs sind vor allem in Überblickswerken zum Kulturgüter-schutzrecht enthalten.³⁰ Kerstin von der Decken (vormals Odendahl) und Roger O’Keefe haben mit ihren Monographien vor einiger Zeit dafür wichtige Maßstäbe gesetzt. Während von der Decken in ihrer Habilitati-onsschrift eine umfassende Darstellung der nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Dimensionen dieses Normensystems vorlegte,³¹ fo-kussierte O’Keefe auf die großen historischen Linien im Kriegsvölker-recht.³² In jüngeren Arbeiten zum völkerrechtlichen Kulturgüterschutz finden historische Einführungen in die Rechtsmaterie seltener statt, wie die Werke von Craig Forrest oder Janet Blake belegen.³³ Diese Arbeiten ha-ben eher den gemeinsamen Anspruch, eine normzentrierte und dogmati-sche Einleitung in das geltende Recht zu bieten, als den rechtshistorischen Kontext kritisch zu hinterfragen. Das historiographische Abwägen von Narrativen und möglichen emanzipatorischen Gegenarrativen bleibt in diesen Büchern unberücksichtigt.

Dafür werden immer mehr juristische Studien verfasst, die sich mit dog-matischen Teilaspekten des Kulturgüterrechts befassen und oftmals eine umfassende historische Recherche durchführen, um die Ursprünge von be-stimmten rechtlichen Konzepten zu ergründen. Unterstützt wird dieser Trend auch durch die Gründung neuer Buchreihen, wie der von Ana Fi-lipa Vrdoljak und Francesco Francioni herausgegebenen „Cultural Herita-ge Law and Policy Series“, der interdisziplinär ausgerichteten „Göttingen

29 Siehe etwa von Schorlemer, Kulturgutzerstörung (2016); Krenz, Rechtliche Prob-leme (2013); Wolfrum, Cultural Property, in: MPEPIL (2010), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020]; Greenwood, Historical Development, in: Fleck (Hg.), The Handbook of International Humanitarian Law (2013), 1–44; O’Keefe, The Protection of Cultural Property (2006); Odendahl, Kulturgüterschutz (2005); Carducci, L’Obligation de Restitution, in: RGDIP 104 (2000), 289–392; Toman, The Protection of Cultural Property (1996).

30 Siehe auch Spitra, Engaging History, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), Inter-national Humanitarian Law (2019), 30–43 (32).

31 Odendahl, Kulturgüterschutz (2005), 7–233.

32 O’Keefe, The Protection of Cultural Property (2006), 5–61.

33 Forrest, International Law (2010); Blake, International Cultural Heritage Law (2015); siehe auch Lagrange/Oeter/Uerpmann-Witzack (Hg.), Cultural Heritage (2018).

Studies in Cultural Property“ oder der Bände zu „Cultural Property Studies“, welche von Hans W. Baade, Erik Jayme, Wilfried Fiedler und Kurt Siehr betreut werden. Zusätzlich erhöhen eigene wissenschaftliche Zeitschriften wie etwa das „International Journal of Cultural Property“, „Art, Antiquity and Law“ oder kulturgüterspezifische Schwerpunkte in allgemeinen völkerrechtlichen Zeitschriften die Sichtbarkeit dieser Themen und ihrer Fragestellungen.³⁴

Auf diese Weise wurde in den letzten Jahren eine ganze Reihe juristischer Schriften zu verschiedenen Perspektiven auf die Geschichte des Kulturgüterschutzrechts verfasst. Bei dieser Vielzahl an Werken ist eine erschöpfende Diskussion der Forschungsliteratur in diesem Rahmen nicht möglich und an dieser Stelle auch nicht zielführend. Es sollen jedoch einige Studien hervorgehoben werden, die für das vorliegende Buch von besonderer Bedeutung sind.

Wayne Sandholtz hat sich in seinem Buch zum völkerrechtlichen Plünderungsverbot von Kulturgütern ausgiebig mit der Genese dieses speziellen Rechtsregimes beschäftigt.³⁵ Die Studie erschien auch als Antwort auf die Plünderungen des Irakischen Nationalmuseums in Bagdad während der militärischen Okkupation durch die Vereinigten Staaten im Jahre 2003.³⁶ Eine ähnlich sorgfältige historische Tiefenbohrung erfolgte in der Arbeit von Andrzej Jakubowski zur Staatennachfolge in Kulturgüter.³⁷ Im internationalen Privatrecht beschäftigen sich historische Forschungen über Kulturgüter meist mit der Frage nach ihrer Nationalität, da diese einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die anwendbare Rechtsordnung bilden kann.³⁸ Viele aktuelle Arbeiten zu diesem Thema sparen jedoch die geschichtlichen Entwicklungen aus und widmen sich aktuellen Fällen und Problemen.³⁹

34 Siehe etwa das Symposium: The Human Dimension of International Cultural Heritage Law, in: EJIL 22, Nr. 1 (2011), 9–217.

35 Sandholtz, Prohibiting Plunder (2007); siehe auch Spitra, Engaging History, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), International Humanitarian Law (2019), 30–43 (33–34).

36 Für eine vergleichbare Studie zum Plünderungsverbot, siehe Zhang, Customary International Law, in: CJIL 17, Nr. 4 (2018), 943–989.

37 Jakubowski, State Succession in Cultural Property (2015), 29–88.

38 Franke, Die Nationalität von Kunstwerken (2012), 19–99; Jayme, Die Nationalität des Kunstwerks, in: Reichelt (Hg.), Internationaler Kulturgüterschutz (1992), 7–30.

39 Siehe etwa Taşdelen, The Return of Cultural Artefacts (2016); Wantuch-Thole, Cultural Property in Cross-Border Litigation (2015); Chechi, The Settlement

Dadurch verdecken solche Studien mitunter die Ambivalenzen, Brüche und Zäsuren, ebenso wie die Machtpositionen, die auf unterschiedliche Weise den Kontext der völkerrechtlichen Normgenese gebildet haben. Beim Anführen von Argumenten, die eine Normänderung zu erklären versuchen, laufen diese Werke oftmals Gefahr, einen bereits historiographisch oder theoretisch vorgezeichneten Diskurs in die Geschichte des Rechtsgebiets einzuschreiben. Abweichende Stimmen und Positionen in der Debatte werden zum Schweigen gebracht und an ihre Stelle treten Fortschrittserzählungen der Völkerrechtswissenschaft. Diese erscheinen strukturell als Apologie der Völkerrechtsdogmatik, da sie das Recht aus der Perspektive der geänderten Norm betrachten.⁴⁰

Andere Kontexte des Kulturgüterrechts im weiteren Sinne, wie der Bereich des immateriellen Kulturerbes und die Rechte indigene Völker, wurden hingegen in den letzten Jahren historisch und kritisch aufgearbeitet.⁴¹ Ebenso haben rechtsgeschichtliche Werke zur Restitution von Kulturgütern, die während der Zeit des Nationalsozialismus geraubt oder beschlagnahmt wurden, seit mehreren Jahren Konjunktur.⁴² Jedoch wird die Restitution von Kulturgut noch unter weiteren Blickwinkeln diskutiert. Inzwischen existiert ein ganzes Corpus an Rechtsvorschriften und wissenschaftlicher Literatur, das sich national, international und supranational mit Fragen der Rückgabe beschäftigt.⁴³

Dabei gibt es jedoch nur wenige Arbeiten, welche die Debatte zu der historischen Entwicklung des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzes über Jahrzehnte geprägt haben wie John Henry Merryman.⁴⁴ Der US-Rechtskomparatist gilt als einer der einflussreichsten Juristen und als wichtiger Wegbereiter des Forschungsbereichs „Art and Law“.⁴⁵ Bekannt wurde er

(2014); Thorn, Internationaler Kulturgüterschutz (2005); Symeonides, A Choice-of-Law Rule, in: *VJTL* 38, Nr. 2 (2005), 1177–1198.

40 Skouteris, Engaging History, in: Beneyto/Kennedy/Varela/Haskell (Hg.), *New Approaches to International Law* (2012), 99–121.

41 Siehe etwa Lixinski, *Intangible Cultural Heritage* (2013); Engle, *The Elusive Promise* (2010); Rodríguez-Pinero, *Indigenous Peoples* (2005).

42 Siehe etwa Schönberger, *Was heilt Kunst* (2019); Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute* (2008).

43 Siehe etwa Hauser-Schäublin/Prott (Hg.), *Cultural Property* (2016); Krenz, *Rechtliche Probleme* (2013); Stamatoudi, *Cultural Property Law* (2011); Turner, *Das Restitutionsrecht* (2002).

44 Siehe auch Spitra, Engaging History, in: Deland/Klamberg/Wrange (Hg.), *International Humanitarian Law* (2019), 30–43 (34–35).

45 Siehe zu seiner Person D. Shapiro, *A Universalist*, in: *IJCP* 21, Nr. 3 (2014), 237–242; Feldman, *Remarks in Honor*, in: *IJCP* 21, Nr. 3 (2014), 243–250.

mit seiner Dichotomie von „Cultural Property Nationalism“ und „Internationalism“, welche eine Unterscheidung in die (völkerrechtliche) Geschichtsschreibung des Kulturgüterschutzes brachte, die zugleich eine Wertung enthält. Seine Einteilung der Rechtsinstrumente des Kulturgüterschutzes unterscheidet zwischen Normen, die einem nationalistischen Zweck folgen und jenen, die mit universal-internationalistischem Impetus die globale Zirkulation von Kulturgütern ermöglichen.⁴⁶

Diese Klassifizierung projiziert er in die Geschichte des völkerrechtlichen Kulturgüterschutzrechts. Den Kulturgutnationalismus bewertet Merryman als protektionistisch und daher problematisch.⁴⁷ Der freie Markt würde nach Merryman den Austausch der Kulturgüter zwischen Staaten oftmals besser regeln und staatliche Einmischung diesen hingegen nur beeinträchtigen.⁴⁸ In dieser Einschätzung folgt ihm Eric A. Posner, der generell besondere völkerrechtliche Regeln für Kulturgüter als obsolet erachtet.⁴⁹ Nationale Grenzen sollen für Kulturgüter möglichst durchlässig sein und die Interventionen von staatlicher Seite so moderat wie möglich.⁵⁰

Mit der Unterscheidung zwischen Marktstaaten und Herkunftsstaaten benutzt Merryman außerdem ein Narrativ, mit welchem er die Aneignung von Kulturgütern durch „westliche“ Staaten rechtfertigt.⁵¹ Herkunftsstaaten, die Merryman in der Regel als „nicht-westlich“ zusammenfasst, hätten ein Überangebot an Kulturgütern und Marktstaaten eine Nachfrage. Merryman zieht vor dem Hintergrund dieser Konzepte den Rahmen für seine in die Geschichte projizierte Dichotomie und speist darin zugleich auch bestimmte Interessen ein, denen die Rechtsnormen folgen sollen. Eine solche Historiographie ist fragwürdig und lässt die kolonialen Eroberungsgeschichten unberücksichtigt, die den Ursprung und den Kontext für viele Teile der Sammlungen und Museen in Europa und Nordamerika bilden. Diese Geschichte und speziell ihr ideengeschichtlicher Kontext sollen jedoch im vorliegenden Werk berücksichtigt werden.

In den letzten Jahren brachte die Völkerrechtswissenschaft bereits einige Werke hervor, die sich kritisch mit der Geschichte der eigenen Disziplin und den kolonialen sowie imperialen Ursprüngen rechtlicher Konstruktionen

46 Merryman, *Two Ways*, in: *AJIL* 80, Nr. 4 (1986), 831–853 (833).

47 In seinen markliberalen Ansichten hat er in Paul M. Bator einen Vorgänger, siehe Bator, *An Essay*, in: *SLR* 34, Nr. 2 (1982), 275–384.

48 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39.

49 Posner, *The International Protection*, in: *ChJIL* 8, Nr. 1 (2006), 213–231.

50 Merryman, *Cultural Property Internationalism*, in: *IJCP* 12 (2005), 11–39 (28).

51 Diese Unterscheidung wird auch rezipiert, siehe etwa Hoffman (Hg.), *Art and Cultural Heritage* (2006).

nen beschäftigten.⁵² Ebenso wurden Werke zum Kolonialrecht und seiner Stellung innerhalb der Rechtswissenschaft verfasst.⁵³ Obwohl die deutschsprachige und englischsprachige Forschungsliteratur schon verhältnismäßig früh völkerrechtsgeschichtliche Beiträge verfasste, die sich dieser Thematik annahmen, kam es erst in den letzten 20 Jahren zu einer Konjunktur dieser historischen Ansätze.⁵⁴ Die diskriminierende Struktur des Völkerrechts gegenüber außereuropäischen Völkern und Territorien wurde in jüngerer Zeit besonders von Antony Anghie und Jennifer Pitts betont und umfassend aufgearbeitet.⁵⁵ Mit den „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) gründete sich auch ein loser Forschungsverband, der seither diese Fragestellungen in den Fokus nimmt.⁵⁶ Eine kritische Würdigung der Völkerrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhunderts stammt von Martti Koskenniemi, und Arnulf Becker Lorca wies auf den Beitrag der Peripherie zur Entwicklung völkerrechtlicher Doktrinen hin.⁵⁷ Darüber hinaus gibt es seit den letzten Jahren eine Reihe von geschichtlichen Studien zu verschiedenen regionalen Völkerrechtsgeschichten und ihren Akteuren, der Entwicklung von Völkerrechtsdoktrinen sowie allgemeinere theoretische Überlegungen zur Historiographie des Völkerrechts.⁵⁸

Bisher befasste sich jedoch kritische völkerrechtsgeschichtliche Forschung nur gelegentlich mit dem langen kolonialen Schatten auf dem Kulturgüterschutz samt seinen juristischen Implikationen. In den meisten Fällen handelte es sich um *case studies* und nur selten wurden daraus allgemeinere Schlussfolgerungen für die Historiographie des Kulturgüterschutzrechts als eigener Rechtsbereich gezogen.⁵⁹ Zwei der wegweisendsten Bei-

52 Dhondt, Recent Research, in: RHD 84, Nr. 1/2 (2016), 313–334.

53 Kämmerer, Colonialism, in: in: MPEPIL (2018), URL: <http://opil.ouplaw.com> [31.07.2020]; Zollmann, German Colonial Law, in: Duve (Hg.), Entanglements in Legal History (2014), 253–294; Nuzzo, Colonial Law, in: European History Online (2012), URL: <http://ieg-ego.eu/> [31.07.2020].

54 Fisch, Die europäische Expansion (1984); Gong, The Standard of “Civilization” (1984); siehe auch die neu herausgegebenen gesammelten Schriften von Alexandrowicz, The Law of Nations (2017).

55 Anghie, Imperialism, Sovereignty (2005); Pitts, Boundaries (2018).

56 Gathii, TWAIL, in: TL&D 3, Nr. 1 (2011), 26–64.

57 Koskenniemi, The Gentle Civilizer of Nations (2001), 11–97; Becker Lorca, Mesitizo International Law (2014).

58 Siehe etwa Miles, The Origins (2013); Fakhri, Sugar (2014); Scarfi, The Hidden History (2017); Vadi, Perspective and Scale, in: EJIL 30, Nr. 1 (2019), 53–71.

59 Siehe etwa Kamardeen, The Protection, in: IJCP 24, Nr. 4 (2017), 429–450; van Beurden, Treasures in Trusted Hands (2016); R. Peters, Beyond Restitution (2011); Greenfield, The Return of Cultural Treasures (2007).

träge zu diesem Thema stammen von Ana Filipa Vrdoljak und von Matthias Goldmann zusammen mit Beatriz von Loebenstein.

Vrdoljak geht in ihrem breit angelegten Buch von den Erfahrungen des Anglo-Amerikanischen Kolonialismus aus und entwickelt aus dessen Geschichte drei rechtliche Prinzipien für die Restitution von kulturellen Objekten.⁶⁰ Sie nutzt somit die Geschichte, um für die Restitution von Kulturgütern an die ehemaligen Kolonien zu argumentieren. Ihre Untersuchung umfasst die Epochen seit dem frühen 19. Jahrhundert bis zur Dekolonisation und konzentriert sich auf die Ereignisse und Rechtsinstrumente, die einen völkerrechtlichen Rückgabeanspruch stützen.

Einen anderen Ausgangspunkt nehmen Goldmann und von Loebenstein in ihrem jüngsten Artikel. Angesichts juristischer Hindernisse und fehlender völkerrechtlicher Verträge, die in gegenwärtigen Debatten vorgeschützt werden, um einen Restitutionsanspruch von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten zu verwehren, plädieren sie in ihrem Text für eine juristische Provenienzforschung.⁶¹ Eine solche Herangehensweise erfordert die Untersuchung von kolonialen Erwerbungspraktiken und ihre Beurteilung anhand aktueller Maßstäbe. Dabei werden juristische Grundsätze wie die Intertemporalität von Völkerrecht oder die historischen kolonialrechtlichen Vorschriften in einer Weise ausgelegt, die für die Anliegen einer postkolonialen Rechtskritik sprechen. Hingegen kritisieren Goldmann und von Loebenstein die oftmals erhobene Forderung nach politischen Lösungen, da solche in einem anhaltenden Machtungleichgewicht zwischen den ehemaligen Kolonialmächten und den heute dekolonisierten Staaten nur schwer zu realisieren wären.

Der Ansatz des vorliegenden Buchs grenzt sich jedoch von den oben dargestellten Vorhaben in wesentlichen Punkten ab: Als rechtshistorische Studie mit dem Blick auf globalgeschichtliche Entwicklungen soll das Verhältnis europäischer Imperien zu ihren Kolonien und den Ländern auf anderen Kontinenten analysiert werden. Zugleich bettet das Buch diese Erzählung ideengeschichtlich ein. Dadurch sollen Ambivalenzen, Brüche und Zäsuren sichtbar gemacht werden, ebenso wie die Machtpositionen, die auf unterschiedliche Weise den Kontext der völkerrechtlichen Normgenese gebildet haben. Damit spricht dieses Buch jedoch in keiner Weise der gängigen Dogmatik des Kulturgüterschutzes die Legitimation ab. Vielmehr versucht es auf historische Entwicklungslinien hinzuweisen, um kri-

60 Vrdoljak, *International Law, Museums and the Return* (2006), 2–4.

61 Goldmann/von Loebenstein, *Alles nur geklaut?*, in: *MPIL Research Paper Series* 19 (2020), 1–26.

tischen Neubearbeitungen dieses Rechtsgebiets im Lichte historischer und aktueller Herausforderungen den Weg zu bahnen. Es geht somit um die Formulierung eines neuen geschichtlichen Narrativs für diesen Rechtsbereich und nicht um das Aufstellen eines rechtlichen Arguments für die Restitution kultureller Objekte. Das folgende Kapitel erläutert diese Herangehensweise und die wesentlichen Anliegen dieses Buchs.

2. Ein neues völkerrechtshistorisches Narrativ: Die Verwaltung von Kultur

In der Auseinandersetzung mit der gängigen Historiographie des Kulturgüterschutzrechts zeigt sich, dass die völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse die imperialen Ambitionen und kolonialen Interessen in der Geschichte dieses Rechtsbereichs kaum abbilden. Eine vorwiegend rechtsdogmatische Betrachtung, die auf Schutznormen fixiert ist, verliert die koloniale Herkunft und Prägung in ihren diskriminierenden Strukturen aus den Augen. Das vorliegende Buch versteht sich als rechtshistorischer Beitrag, der sich nicht primär mit der Rechtsdogmatik des Kulturgüterschutzes, sondern mit dessen Genese und Entstehungskontexten beschäftigt. Der Forschungsgegenstand dieser Studie soll neue Konstellationen in den Blick nehmen, um kritische Rückfragen an die gängigen Erzählungen des Rechtsbereichs zu stellen. Dafür wird auch eine eigene Terminologie eingeführt, um der Vielfalt der Phänomene in der Historiographie offener zu begegnen. Aus diesem Grund wird anstelle des Kulturgüterschutzes folglich von der *Verwaltung von Kultur* die Rede sein.

Der Terminus „Kultur“ erweitert das Forschungsfeld im Gegensatz zur traditionellen Abgrenzung mit den Begriffen Kulturgut⁶² oder Kulturerbe um einen wichtigen Bestandteil: Kultur in der Form des Kulturstandards im 19. und 20. Jahrhundert fungierte als maßgebliche Determinante für die Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft. Nur als Kulturstaat („civilized nation“) konnte man Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein. Das deutsche Standardlehrbuch des Völkerrechts um 1900 von Franz von Liszt thematisiert diese wichtige Rolle der „Kultur“ bereits auf seiner ersten Seite:

Völkerrecht [...] ist der Inbegriff der Rechtsregeln, durch welche Rechte und Pflichten der zur Gemeinschaft der Kulturstaaten gehören-

62 Zur Begriffsgeschichte von „Kulturgut“ und seinem Ursprung im nationalsozialistischen Kontext siehe Kapitel V.2.c.

den Staaten untereinander bestimmt werden. [...] Die Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten [...] wird umgrenzt durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung, die auf der Gemeinsamkeit der Kultur und der Interessen beruht.⁶³

Es wird darin nicht nur der Kreis der Völkerrechtssubjekte mit der Gemeinschaft der „Kulturstaaten“ abgesteckt, sondern ebenso die Gemeinsamkeit der „Kultur“ als konstitutiv für die Mitgliedschaft zu dieser Gruppe festgeschrieben. Dies war jedoch kein Spezifikum der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft, sondern eine weitverbreitete Annahme in der völkerrechtlichen Literatur der damaligen Zeit.⁶⁴

Dass der „Standard of Civilization“ und der „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht maßgeblich zur Ausbildung und Verbreitung der Kulturgüterschutznormen beigetragen haben, bildet das Hauptargument dieses Buchs und gleichzeitig den wesentlichen Beitrag der vorliegenden Studie zum Verständnis der Geschichte dieses Teilrechtsgebiets. Unter dem methodischen Blickwinkel der Verwaltung von Kultur zeigt sich, dass die Kultur und ihre Verwaltung maßgeblich in den Diskurs um den „Kulturstandard“ oder „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht eingelassen waren. Die unterschiedlichen staatlichen und völkerrechtlichen Normen jener Zeit entstanden in diesem Kontext und nahmen mannigfaltig auf ihn Bezug. Sei es bei der Gründung von kulturellen Institutionen, wie etwa die Archaeological Survey of India, dem Erlass von Kolonialgesetzen zum Umgang mit dem kulturellen Erbe oder der Einsetzung neuer Rechtsregime nach Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit; alle diese Vorgänge fanden vor dem Hintergrund und in Bezug auf den Kulturstandard statt.

Dieser Gesichtspunkt findet in der geläufigen völkerrechtlichen und historischen Literatur zum Kulturgüterschutz kaum Erwähnung, wie die Einführung in den Forschungsstand bereits zeigte. Zugleich wird der Bezug auf den Zivilisationsdiskurs im Völkerrecht in den historischen Narrativen oft stillschweigend vorausgesetzt, so beispielsweise in der Rede von der Zivilisierung der Normen des Kriegsrechts im 19. Jahrhundert.⁶⁵ Durch diesen Fokus des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft auf „zivilisierte“ Staaten gelangten bisher die Aneignungen von kulturellen Artefakten und Kunstwerken außerhalb von Europa kaum in das Blickfeld völkerrechtsgeschichtlicher Arbeiten zum Kulturgüterschutz. Den-

63 Liszt, Das Völkerrecht systematisch dargestellt (1898), 1.

64 Siehe etwa auch L. F. L. Oppenheim, International Law, Bd. 1, (1905), 1.

65 Siehe Kapitel III.; siehe auch Koskeniemi, Histories of International Law, in: RG 19 (2011), 152–177 (157).

noch machen sie einen wesentlichen Teil in der Verwaltung von Kultur aus. Eine weitverbreitete Form waren archäologische Ausgrabungen, mit denen oft imperiale Phantasien und Herrschaftsansprüche über die Vergangenheit fremder Völker einhergingen.⁶⁶

Mit der neuen Begrifflichkeit „Verwaltung von Kultur“ wird somit in diesem Buch die Erweiterung des Forschungsgegenstands um den Aspekt des Kulturstandards angezeigt. Der Begriff „Kultur“ bezeichnet sowohl die materiellen und immateriellen kulturellen Objekte als auch deren Verbindung zu dem in jener Zeit herrschenden völkerrechtlichen Kulturstandard. Seine Bedeutung setzt sich bis in die Gegenwart fort und entfaltet seine Wirkung etwa in den Debatten um die Rechte indigener Völker. Ziel ist es, hegemoniale Machtverhältnisse zu erfassen und in einem postkolonialen Diskurs der Völkerrechtswissenschaft einzubetten. Dieser Ansatz dient damit als Ausgangspunkt, um neue Narrative zur Geschichte der Verwaltung von Kulturgütern im Völkerrecht zu finden.

Mit der Redeweise von der „Verwaltung“ anstelle des – insbesondere während der Kolonialzeit als paternalisierend zu verstehenden – „Schutzes“ von Kulturgütern soll die durch die Sprache vermittelte und implizit positive Wertung von Rechtsnormen samt ihrer Geschichte vermieden werden. Es werden im Laufe des Buchs viele historische Phänomene besprochen, deren Bezeichnung sich mit einem regulären Verständnis des Begriffs „Schutznorm“ nicht vereinbaren lassen. Speziell der Blick auf die Funktionen und Intentionen von Normierungen zeigen, dass man nur einen Teil von diesen mit einem aktuellen Verständnis von „Schutz“ treffend beschreiben kann.

Der Begriff „Verwaltung“ ist hingegen neutraler und findet sich in völkerrechtlichen Dokumenten wieder. Die Völkerbundsatzung legte in ihrem Artikel 22 die „Verwaltung“ der Mandatsgebiete durch die Mandatsmächte fest.⁶⁷ In einer ähnlichen Weise erwähnt auch Artikel 75 UN-Charter die „Verwaltung“ von Treuhandgebieten.⁶⁸ Beiden Bestimmungen liegt jeweils ein asymmetrisches normatives Verhältnis zugrunde. Die Terminologie wird auch noch später im Völkerrecht aufgenommen und zur Beschreibung der Beziehung zwischen den Kolonien und dem Kolonialstaat

66 Said, *Orientalismus* (2009) [1978], 65–90.

67 Covenant of the League of Nations, (angenommen 28.06.1919, in Kraft 10.01.1920) 225 CTS 195.

68 Charter of the United Nations, (angenommen 26.06.1945, in Kraft 24.10.1945) 1 UNTS XVI.

in der Friendly Relations Declaration verwendet.⁶⁹ Der wiederholte Gebrauch des Terminus Verwaltung in diesen unterschiedlichen, jedoch vergleichbaren, Kontexten spiegelt auch Sachverhalte der zuweilen kolonialen und imperialistischen Verhältnisse in der Verwaltung von Kultur wider, wie sie in diesem Buch diskutiert werden. Die Verwendung des Begriffs „Verwaltung“ lässt sich folglich nicht nur durch die kritische Erzählung dieses Buchs, sondern auch durch das Vorkommen in völkerrechtlichen und völkerrechtshistorischen Quellen rechtfertigen.

In seinen Methoden baut dieses Buch auf bereits vorhandene rechtsgeschichtliche und interdisziplinäre Ansätze auf. Die methodischen und inhaltlichen Grenzen der bisherigen Forschungen wurden schon in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt. Auf die Wichtigkeit, eine Brücke zwischen den unterschiedlichen Herangehensweisen zu schlagen, wurde ebenso hingewiesen. Die Wissenschafts- und Ideengeschichte des Völkerrechts sind dabei wichtige Leitfäden für die vorliegende völkerrechtsgeschichtliche Forschung.⁷⁰ Aufgabe einer kritischen Historiographie ist, neben den kanonisch gewordenen Autoren für den Rechtsbereich auch die abweichenden Gegennarrative zu erzählen, um so das große Spektrum der Auseinandersetzungen und Debatten im Völkerrecht sichtbar zu machen. Der Blick in die völkerrechtlichen Lehrbücher des 19. und 20. Jahrhunderts, speziell in jene von weniger bekannten Autoren, bringt verschiedene Entwicklungen zum Vorschein, die von der Geschichtsschreibung bisher nicht in ihrer Diversität angemessen berücksichtigt wurden.⁷¹

Es ist aber auch wichtig, den Blick auf die konkreten Verwaltungs- und Normierungspraktiken zu erweitern. Durch die Verschiebung des Akzents auf den Kontext von rechtlichen Normen, ihre Entstehungsbedingungen und Praktiken lassen sich neue Phänomene beschreiben. Ausgehend von diesen Überlegungen ergeben sich unterschiedliche Punkte, die bei einer kritischen Geschichte der völkerrechtlichen Kulturverwaltung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden wird ein kurzer Ausblick auf die Struktur des Buchs und seiner Kapitel gegeben.

69 UNGA, Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations, A/RES/2625(XXV), Annex (24.10.1970).

70 Koskenniemi, Why History of International Law Today?, in: RG 4 (2004), 61–66 (64).

71 Eine Bibliographie völkerrechtlicher Werke des 19. Jahrhunderts findet sich bei Macalister-Smith/Schwietzke, Bibliography, in: JHIL 3 (2001), 75–142.

3. Gang der Darstellung

Die Kapitelabgrenzung folgt der klassischen Epocheneinteilung der Völkerrechtsgeschichte, deren Zäsuren jeweils der Wiener Kongress, der Erste Weltkrieg und die Dekolonisationsära nach dem Zweiten Weltkrieg bilden.⁷² In jedem dieser unterschiedlichen politischen Abschnitte gibt es neue Bemühungen, die Verwaltung von Kultur völkerrechtlich zu regeln. Der Eurozentrismus ist dabei ein regelmäßiger Vorwurf, mit dem sich völkerrechtshistorische Arbeiten konfrontiert sehen.⁷³ Daher soll insbesondere aufgezeigt werden, auf welche unterschiedliche Weise das Völkerrecht dazu beigetragen hat, vermeintliche Universalismen zu konstruieren. Zugleich soll dabei genauso das emanzipatorische Potenzial des völkerrechtlichen Diskurses in den Fokus gelangen. Dieses ist ebenso bedeutend wie das Aufzeigen hegemonialer Ideen vom „Schutz“ bestimmter Kulturgegenstände oder Monumente.

In dieser Studie werden historische Quellen von verschiedenen Kontinenten und damit aus zahlreichen europäischen, nordamerikanischen, lateinamerikanischen, asiatischen und afrikanischen Ländern ausgewertet. Sowohl auf einer lokalen, nationalen, regionalen sowie auf einer internationalen Ebene werden normative Systeme analysiert. Dabei steht nicht allein das Recht im Fokus, sondern auch außerrechtliche Formen von Normativität wie jene der Ästhetik, Anthropologie, Diplomatie oder von konservatorischen Wissenschaften.⁷⁴

Die Wegnahme von Kunstwerken und Monumenten durch französische Streitkräfte aus Italien um 1800 bilden einen wichtigen Ausgangspunkt für die völkerrechtlichen Debatten und Geschichtsschreibung (Kapitel II.). Sowohl die Verbindung der kulturellen Objekte mit Politik und die asymmetrischen Diskurse in der Verwaltung von Kultur lassen sich hier gut erkennen. Schließlich findet sich in dieser Epoche auch eine wichtige Begründung der Legitimierung von Aneignungen kultureller Objekte über einen hegemonialen „Zivilisationsdiskurs“ in Form des Nationalismus. Zeitgleich beginnen jene Entwicklungen, die heute unter den Stichwörtern *invented traditions* und *rise of heritage* Einzug in die wissenschaftlichen Dis-

72 Diggelmann, The Periodization, in: Fassbender/Peters (Hg.), Oxford Handbook (2012), 997–1011; De la Rasilla, The Problem of Periodization, in: LHR 37, Nr. 1 (2019), 275–308.

73 Nuzzo, Rethinking Eurocentrism, in: Somma/Brutti (Hg.), Diritto: Storia e Comparazione (2018), 359–378.

74 Duve, Was ist ‘Multinormativität’?, in: RG 25 (2017), 88–101 (91).

kussionen gehalten haben.⁷⁵ Deshalb bildet dieses Kapitel mit seiner multioptionalen Dimension den Anfangspunkt dieser Völkerrechtsgeschichte.

Die Analyse der rechtlichen, völkerrechtlichen sowie diplomatischen Diskurse seit dem „langen“ 19. Jahrhundert, die Normierungspraktiken innerhalb und außerhalb Europas und die rechtliche Institutionalisierung auf internationaler Ebene dienen als Quellengrundlage der Kapitel III. und IV. dieses Buchs. Die Absicht dieser Kapitel besteht darin, das historische Selbstverständnis dieses Rechtsbereichs narrativ neu auszurichten. In Kapitel III. erfolgt dies für das Kriegsvölkerrecht und damit jenen Teilbereich des Völkerrechts, der eine herausgehobene Stellung von kulturellen und künstlerischen Objekten zuerst anerkannt hat. Methodisch wird dabei mittels einer kritisch-induktiven Aufarbeitung des Quellenbestands, interdisziplinärer Diskursanalysen und begriffs- sowie ideengeschichtlichen Verfahren vorgegangen. Es wird ein globaler Querschnitt durch die völkerrechtliche Literatur jener Epoche erstellt. Die Vorgehensweise ist dabei rechtshistorisch und nicht völkerrechtsdogmatisch orientiert. Im nächsten Abschnitt wird der Zivilisationsdiskurs des Völkerrechts mit seiner Bedeutung für kulturelle Objekte und die Ausbildung von rechtlichen Verwaltungsregimen im 19. Jahrhundert analysiert (Kapitel IV.). Dies umfasst auch einen Blick auf die Normierungspraktiken in den Kolonien sowie den Versuch, den Einfluss des völkerrechtlichen Kulturstandards auf diese Phänomene zu vermessen.

Das folgende Kapitel untersucht die Zwischenkriegszeit und die Rolle internationaler Institutionen in der Verwaltung von Kultur (Kapitel V.). Nach den Zerstörungen des Ersten Weltkriegs entwickelte sich das Kulturgüterschutzrecht in dieser Epoche zu einem eigenen Teilrechtsgebiet des Völkerrechts. Geprägt waren diese Jahre durch den Einfluss neuer völkerrechtlicher Theorien und einer Reihe von Normsetzungsprojekten sowie Kodifikationsbemühungen. Die Theorien des internationalen Verwaltungsrechts,⁷⁶ die soziologischen Völkerrechtstheorien⁷⁷ und die hegemoniale Formulierung völkerrechtlicher Interessen⁷⁸ bilden den ideengeschichtlichen Rahmen zur Ausbildung rechtlicher Regeln auf dem Gebiet der Kultur. Hauptakteure waren dabei die innerhalb des Völkerbunds neu gegründeten Institutionen zur intellektuellen Zusammenarbeit. Dennoch

75 Hobsbawm/Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition* (1983); Swenson, *The Rise of Heritage* (2013).

76 Siehe etwa Stein, *Einige Bemerkungen*, in: JGVV 6 (1882), 395–442.

77 Siehe etwa Scelle, *Précis de droit des gens*, Bd. 1, (1932).

78 Siehe etwa Nippold, *Die Fortbildung des Verfahrens* (1907), 35–59.

spielten der fortdauernde Kolonialismus und der völkerrechtliche Kulturstandard für diese Vorhaben eine wichtige Rolle. Es war außerdem die Zeit, in der die ersten umfassenden Versuche unternommen wurden, die Geschichte dieses Rechtsgebiets festzuhalten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg verlor der Kulturstandard in der Völkerrechtswissenschaft und Staatenpraxis zunehmend an Bedeutung. Zugleich entstanden die modernen völkerrechtlichen Instrumente für die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht (Kapitel VI.). Zwar verschob die Dekolonisation das Gleichgewicht innerhalb internationaler Institutionen, dennoch blieben bei der Ausarbeitung neuer Rechtsnormen die europäischen Großmächte tonangebend. Diese Vorherrschaft wird aber seither zunehmend in Frage gestellt, wofür die rechtlichen Diskurse rund um die Restitution von Kulturgütern aus kolonialen Erwerbungskontexten und die Debatten um „New Wars“ als Beleg dienen. Auch bei den Rechten indigener Völker oder dem immateriellen Kulturerbe kommt dem Kulturbegriff sowie -verständnis heute eine besondere Bedeutung zu.

Dieses Buch folgt der These, dass historische Analysen nicht bloß als neutrale Beschreibung der Vergangenheit gesehen werden können, sondern stets von Interessen geleitet sind – seien es die eigenen oder jene, die in den Quellen zum Ausdruck gelangen. Das oftmals von der Völkerrechtsgeschichte geforderte kritische und emanzipatorische Potenzial historiographischer Arbeiten zielt auf Missstände in der Gegenwart ab.⁷⁹ Die postkoloniale Perspektive dieser Studie macht sich zur Aufgabe, dieser Herausforderung bewusst zu begegnen, indem nicht allein auf Normen, sondern insbesondere auch auf Normkontexte eingegangen wird. Die „Third World Approaches to International Law“ (TWAIL) bilden mit ihren vielfältigen Methoden und ihrer interdisziplinären Herangehensweise eine Orientierung für dieses Buch.⁸⁰ Rechtspolitische Aspekte werden zum Objekt der Untersuchung gemacht, zugleich soll die rechtshistorische Methodik die Richtschnur der Analyse bilden.⁸¹

79 Orford, *International Law*, in: Werner/De Hoon/Galán (Hg.), *The Law of International Lawyers* (2017), 297–320.

80 Chimni, *Third World Approaches*, in: *ICLR* 8 (2006), 3–27.

81 Benton, *Beyond Anachronism*, in: *JHIL* 21, Nr. 1 (2019), 7–40 (9).